

**Verfassung des Kantons Basel-Stadt<sup>1)</sup>**

Vom 2. Dezember 1889

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. Der Kanton Basel-Stadt ist ein souveränes Bundesglied der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

§ 2. Die Souveränität, soweit sie dem Kanton nach der Bundesverfassung zukommt, beruht auf der Gesamtheit der Stimmberechtigten. Sie wird nach den Bestimmungen der Bundes- und Kantonsverfassung teils unmittelbar von den Stimmberechtigten selbst, teils mittelbar durch die von ihnen gewählten Behörden ausgeübt.

§ 2a.<sup>2)</sup> Frau und Mann sind gleichberechtigt.

<sup>2)</sup> Rechte und Pflichten gelten für Frauen und Männer, auch wenn sich ein Rechtssatz nicht an beide Geschlechter richtet; es sei denn, er richte sich ausdrücklich oder sinngemäss nur an eines der beiden Geschlechter.

§ 3. Stillstellung in der Ausübung der bürgerlichen Rechte, sowie Verhaftungen und Haussuchungen, dürfen nur in den durch das Gesetz zugelassenen Fällen und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form erfolgen.

<sup>2)</sup> Konkursiten können in der Ausübung der bürgerlichen Rechte nur stillgelegt werden, wenn der Konkurs durch das zuständige Gericht als ein verschuldeter erklärt worden ist.

§ 4. Das Petitionsrecht an alle öffentlichen Behörden ist gewährleistet.

§ 5. Das Eigentum soll vor willkürlicher Verletzung gesichert sein. Für Abtretungen, die der allgemeine Nutzen erfordern sollte, ist nach gesetzlichen Bestimmungen gerechte Entschädigung zu leisten.

§ 6. Jeder Bürger und Einwohner des Kantons hat die Verpflichtung, nach den gesetzlichen Bestimmungen an die öffentlichen Lasten beizutragen.

§ 7. Jeder Kantonsbürger und im Kanton wohnende Schweizer Bürger ist nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung wehrpflichtig.

<sup>1)</sup> Die Verfassung wurde in der Volksabstimmung vom 2. 2. 1890 mit 3187 von 4858 gültigen Stimmen angenommen und erhielt durch BB vom 25. 6. 1890 die eidg. Gewährleistung.

<sup>2)</sup> § 2a eingefügt durch GRB vom 8. 12. 1988, angenommen in der Volksabstimmung vom 2./3./4. 6. 1989, wirksam seit 5. 6. 1989; eidg. Gewährleistung am 5./21. 6. 1991.

§ 8. Die vollziehende und die richterliche Gewalt sind grundsätzlich getrennt.

§ 9.<sup>2a)</sup> Die öffentlichen Behörden sowie die Mitarbeiter sind nach den Bestimmungen des Gesetzes für ihre Verrichtungen verantwortlich und für den Schaden haftbar. Geschädigte können ihren Anspruch auf Schadenersatz unmittelbar gegen den Staat richten, welchem der Rückgriff auf die Fehlbaren zusteht.

§ 10. Die sämtlichen von der Bundesverfassung aufgestellten allgemeinen Bestimmungen gelten auch für die kantonale Verfassung.

## II. AUFGABEN DES STAATES

§ 11. Der Staat soll nach Kräften für die Wohlfahrt des Volkes wirken und dessen Erwerbsfähigkeit heben.

§ 12. Die Förderung des Erziehungswesens und der Volksbildung ist Aufgabe der Staatsverwaltung. Der Staat errichtet und unterhält die öffentlichen Unterrichtsanstalten für allgemeine und berufliche Bildung.

<sup>2</sup> Der Schulunterricht ist für alle Kinder innerhalb der gesetzlichen Altersgrenze obligatorisch.

<sup>3</sup> An den öffentlichen untern, mittlern und obern Schulen ist der Unterricht unentgeltlich. Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Unentgeltlichkeit auch auf andere öffentliche Bildungsanstalten auszuweiten.

<sup>4</sup> Die Lehrmittel werden in den öffentlichen untern und mittlern Schulen den Schülern unentgeltlich verabfolgt. Das Gesetz kann die Unentgeltlichkeit auch auf andere Unterrichtsanstalten erstrecken.

§ 13. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller kirchlichen Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

<sup>2</sup> Personen, welche religiösen Orden oder Kongregationen angehören, ist die Leitung von Schulen oder Erziehungsanstalten, sowie die Lehrfähigkeit an solchen untersagt.

§ 14. Der Staat wird in Verbindung mit den Organen der Armenpflege und unter Heranziehung der Eltern und der Heimatbehörden für die Unterbringung und Erziehung verwahrloster und gebrechlicher Kinder sorgen.

§ 15. Erziehungs- und Bildungsanstalten, welche nicht vom Staate errichtet sind, haben keinen Anspruch auf dessen Unterstützung, sind aber den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen und stehen unter Aufsicht des Staates.

<sup>2a)</sup> § 9 in der Fassung des GRB vom 17. 11. 1999, angenommen in der Volksabstimmung vom 10./12. 3. 2000, wirksam seit 1. 7. 2000; eidg. Gewährleistung am



§ 16.<sup>3)</sup> Die öffentliche Fürsorge ist Aufgabe des Kantons; sie wird in Zusammenarbeit mit den Einwohner- und Bürgergemeinden sowie mit Institutionen der freiwilligen Fürsorge wahrgenommen.

<sup>2)</sup> Das Nähere bestimmt die Gesetzgebung.

§ 17. Der Staat erlässt gesetzliche Bestimmungen über die Krankenpflege und unterstützt dieselbe. Auch fördert und unterstützt er freiwillige Bestrebungen, welche auf die Fürsorge für das Alter ausgehen.

§ 17a.<sup>4)</sup> Die Behörden arbeiten zur Erfüllung von Aufgaben, die im gemeinsamen Interesse liegen, mit den Behörden der Region, insbesondere mit denjenigen des Kantons Basel-Landschaft zusammen und suchen dabei namentlich

- a) Vereinbarungen abzuschliessen,
- b) gemeinsame Institutionen zu schaffen,
- c) den gegenseitigen Lastenausgleich zu ordnen,
- d) die Gesetzgebung anzugleichen.

<sup>2)</sup> Es sind Regeln für die wirksame Zusammenarbeit der Behörden aufzustellen.

### III. VERHÄLTNIS DES STAATES ZUR KIRCHE

§ 18. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterrichte, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden.

<sup>2)</sup> Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

<sup>3)</sup> Der Staatsbehörde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates, die geeigneten Massnahmen zu treffen.

§ 19.<sup>5)</sup> Die Evangelisch-reformierte, die Römisch-katholische und die Christkatholische Kirche haben öffentlich-rechtliche Persönlichkeit. Die Israelitische Gemeinde ist ihnen gleichgestellt; die nachstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für sie.

<sup>3)</sup> § 16 in der Fassung des GRB vom 13. 11. 1980, angenommen in der Volksabstimmung vom 5. 4. 1981; eidg. Gewährleistung durch BB vom 15. 12. 1981.

<sup>4)</sup> § 17a eingefügt durch GRB vom 19. 9. 1974, angenommen in der Volksabstimmung vom 8. 12. 1974; eidg. Gewährleistung am 18. 6. 1975.

<sup>5)</sup> § 19 in der Fassung des GRB vom 18. 10. 1972, angenommen in der Volksabstimmung vom 3. 12. 1972; eidg. Gewährleistung am 21. 6. 1973. Anlässlich dieser Revision wurden die Einführungsbestimmungen zu §§ 19, 19a, 19b aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Kirchen und die Israelitische Gemeinde ordnen ihre Verhältnisse selbständig. Erlass und Änderung ihrer Kirchenverfassung bedürfen der Zustimmung durch die Mehrheit der stimmenden Kirchenglieder sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

<sup>3</sup> Die Genehmigung des Regierungsrates ist zu erteilen, wenn weder Bundesrecht noch kantonales Recht verletzt wird.

<sup>4</sup> Jeder Kantonseinwohner gehört der Kirche seiner Konfession an, wenn er die in deren Verfassung genannten Erfordernisse erfüllt. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.

<sup>5</sup> Die Evangelisch-reformierte, die Römisch-katholische und die Christkatholische Kirche sowie die Israelitische Gemeinde verwalten ihr Vermögen selbständig unter Oberaufsicht des Regierungsrates. Sie sind berechtigt, Steuern von ihren Mitgliedern zu erheben. Ihre Steuerordnungen bedürfen regierungsrätlicher Genehmigung.

<sup>6</sup> Innerhalb der vorstehenden Bestimmungen regelt das Gesetz das Verfahren über die Genehmigung der Kirchenverfassungen und der Steuerordnungen sowie die Oberaufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung.

§ 19a.<sup>6)</sup> Alle andern Kirchen stehen unter den Grundsätzen des Privatrechts. Die Bestimmungen der Bundes- und der Kantonsverfassung bleiben vorbehalten.

§ 19b.<sup>7)</sup> Mit Ausnahme der Ausgaben für den Dienst von Geistlichen an den öffentlichen Spitälern, Asylen, Gefängnissen, Waisen- und Zwangsfürsorgeanstalten dürfen eigentliche Kultuszwecke aus Staats- und Gemeindemitteln nicht unterstützt werden.

<sup>2</sup> Von diesem Verbote werden nicht berührt Beiträge für Erhaltung geschichtlicher Kunstdenkmäler und für Anschaffung und Unterhalt von Gegenständen, die nicht ausschliesslich Kultuszwecken, sondern auch andern, öffentlichen oder gemeinnützigen Interessen dienen.

#### IV. VERHÄLTNIS DES STAATES ZU DEN GEMEINDEN

§ 20.<sup>8)</sup> Die Besorgung der allgemeinen Geschäfte der Gemeinden ist Sache der Einwohnergemeinden.

<sup>2</sup> Für die Aufnahme ins Bürgerrecht und für die Verwaltung der bürgerlichen Institutionen sowie des Bürger- und Korporationsvermögens bestehen die Bürgergemeinden.

<sup>3</sup> Die Gesetzgebung stellt die nähern Bestimmungen über die Organisation der Einwohnergemeinden und der Bürgergemeinden auf.

<sup>6)</sup> §§ 19a, 19b in der Fassung vom 10. 2. 1910, angenommen in der Volksabstimmung vom 6. 3. 1910; eidg. Gewährleistung durch BB vom 25. 6. 1910. Siehe auch Fussnote 5. eidg. Gewährleistung durch BB vom 21. 6. 1979.

<sup>7)</sup> § 19b: Siehe Fussnoten 5 und 6.

<sup>8)</sup> § 20 in der Fassung des GRB vom 13. 11. 1980, angenommen in der Volksabstimmung vom 5. 4. 1981; eidg. Gewährleistung durch BB vom 15. 12. 1981.

§ 21. In der Stadt werden die allgemeinen Geschäfte der Gemeinde durch die staatlichen Organe besorgt, und es besteht keine Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Für den Fall einer Wiederherstellung der Einwohnergemeinde ist das an den Staat übergegangene Gemeindevermögen urkundlich festzustellen.

§ 22. Durch Gesetz können auch die Geschäfte einer ländlichen Einwohnergemeinde den staatlichen Organen übertragen werden. Das an den Staat übergehende Gemeindevermögen soll ebenfalls urkundlich festgestellt werden.

§ 23. Es kann auch durch Gesetz eine Landgemeinde mit der Stadt verschmolzen werden. In diesem Falle bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten der betreffenden Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde sowie der Organe der Bürgergemeinde der Stadt.

§ 24. Die Aufnahme neuer Bürger ist tunlichst zu erleichtern. Die in einer Gemeinde geborenen Nichtbürger können unter den vom Gesetz aufgestellten Bedingungen das Gemeindebürgerrecht ansprechen.

#### V. POLITISCHE RECHTE DER STAATSBÜRGER

§ 25. Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen sind die im Kanton wohnenden Kantons- und Schweizer Bürger nach Massgabe der Schweizerischen Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung stimmberechtigt. Hieher gehören insbesondere:

- die Abstimmung über Bundesgesetze nach Art. 89 der Bundesverfassung<sup>9)</sup>,
- die Wahlen der Abgeordneten in den Nationalrat und die der eidgenössischen Geschworenen.

<sup>9)</sup> § 25: Die hier zitierte Bundesverfassung (BV) vom 29. 5. 1874 ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die BV vom 18. 4. 1999, Art. 141 (SR 101).

§ 26.<sup>10)</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen im Kanton und in den Gemeinden ist stimmberechtigt, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, in Kanton und Gemeinde politischen Wohnsitz hat und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt ist.

<sup>2</sup> Das Nähere regeln Gesetz und Gemeindeordnung. Den Gemeinden bleibt es überlassen, eine Niederlassungsfrist gemäss Art. 43 Abs. 5 der Bundesverfassung<sup>11)</sup> vorzuschreiben.

<sup>3</sup> Inwiefern Aufenthalter stimmberechtigt sind, bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten (Art. 47 Bundesverfassung<sup>12)</sup>).

<sup>4</sup> Das Stimmrecht darf nur in einer Gemeinde, und zwar in der Wohngemeinde, ausgeübt werden.

§ 27.<sup>13)</sup> Die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Bevölkerung übt in ihrer Gesamtheit folgende Rechte aus:

- a) die Abstimmung über die Kantonsverfassung und über Abänderung derselben;
- b) die Abstimmung betreffend Initiative und fakultatives Referendum nach §§ 28 und 29;
- c) die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates;
- d) die Wahl der Mitglieder des Regierungsrates;
- e) die Wahl der Präsidenten und der ständigen Mitglieder der kantonalen Gerichte;
- f) die Wahl des Abgeordneten in den Ständerat.

<sup>2</sup> Diese Abstimmungen und Wahlen geschehen mittels Anwendung der Stimmurnen.

<sup>3</sup> Die Untersuchung der Gültigkeit der Abstimmungen, sowie der Wahl des Abgeordneten in den Ständerat wird vom Regierungsrat vorgenommen, die der Gültigkeit der Wahlen in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte von einem Ausschuss des Grossen Rates. Die Berichte darüber sind dem Grossen Rat zum Entscheid vorzulegen.

<sup>10)</sup> § 26 Abs. 1 und 2 in der Fassung des GRB vom 21. 4. 1994, angenommen in der Volksabstimmung vom 23./25. 9. 1994; wirksam seit 26. 9. 1994; eidg. Gewährleistung am 12. 12. 1995/14. 3. 1996.

<sup>11)</sup> § 26 Abs. 2: Die hier zitierte Bundesverfassung (BV) vom 29. 5. 1874 ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die BV vom 18. 4. 1999, Art. 39 Abs. 4 (SR 101).

<sup>12)</sup> § 26 Abs. 3: Die hier zitierte Bundesverfassung (BV) vom 29. 5. 1874 ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die BV vom 18. 4. 1999, welche aber keine entsprechende Regelung mehr enthält.

<sup>13)</sup> § 27 in der Fassung des GRB vom 9. 11. 1891, angenommen in der Volksabstimmung vom 20. 12. 1891; eidg. Gewährleistung durch BB vom 20. 6. 1892.

§ 28.<sup>14)</sup> 4000 Stimmberechtigte können jederzeit beim Grossen Rat eine Initiative mit dem Begehren um Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen oder eines Grossratsbeschlusses einreichen.

<sup>2</sup> Formulierten Initiativen enthalten einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext und sind den Stimmberechtigten unverändert zum Entscheid vorzulegen.

<sup>3</sup> Unformulierten Initiativen müssen den Inhalt und den Zweck des Begehrens umschreiben. Will der Grosse Rat eine unformulierte Initiative nicht ausformulieren, so ist sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen. Nehmen diese sie an oder will sie der Grosse Rat von sich aus ausformulieren, so arbeitet der Grosse Rat eine Vorlage, welche die Anliegen der Initiative erfüllt, aus. Diese ist den Stimmberechtigten zum definitiven Entscheid vorzulegen. Der Grosse Rat bestimmt die Stufe der Verfassung, des Gesetzes oder des Beschlusses.

<sup>4</sup> Der Grosse Rat kann jeder Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

<sup>5</sup> Eine Initiative auf Totalrevision der Verfassung darf weder Richtlinien noch einen Entwurf enthalten.

§ 29. Gesetze sowie endgültige Grossratsbeschlüsse sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es von 2000 Stimmberechtigten verlangt oder vom Grossen Rat beschlossen wird (fakultatives Referendum).<sup>15)</sup>

<sup>2</sup> Sie treten in Kraft, wenn binnen sechs Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet dieses Verlangen nicht gestellt wird.

<sup>3</sup> Vom fakultativen Referendum sind ausgenommen:<sup>16)</sup>

- a) dringliche, persönliche und nicht endgültige Grossratsbeschlüsse;
- b) Grossratsbeschlüsse, die gestützt auf eine ausdrückliche gesetzliche, das Referendum ausschliessende Ermächtigung gefasst werden;
- c) die Bewilligung von Ausgaben sowie der Erwerb von und die Verfügung über Liegenschaften im Verwaltungsvermögen innerhalb des durch Gesetz zu bestimmenden Rahmens;<sup>17)</sup>
- d) die Genehmigung des Budgets.

<sup>14)</sup> § 28 in der Fassung des GRB vom 16. 1. 1991, angenommen in der Volksabstimmung vom 31. 5./1. 6./2. 6. 1991, wirksam seit 3. 6. 1991; eidg. Gewährleistung am 29. 9./9. 10 1992.

<sup>15)</sup> § 29 Abs. 1: Die Zahl 1000 durch 2000 ersetzt gemäss GRB vom 16. 1. 1975, angenommen in der Volksabstimmung vom 2. 3. 1975; eidg. Gewährleistung am 18. 6. 1975. Wortlaut erneut geändert durch GRB vom 29. 6. 1978, angenommen in der Volksabstimmung vom 24. 9. 1978; eidg. Gewährleistung durch BB vom 21. 6. 1979.

<sup>16)</sup> § 29 Abs. 3 (eingefügt durch GRB vom 24. 9. 1953) in der Fassung des GRB vom 29. 6. 1978, angenommen in der Volksabstimmung vom 24. 9. 1978; eidg. Gewährleistung durch BB vom 21. 6. 1979.

<sup>17)</sup> § 29 Abs. 3 lit. c: Siehe jetzt Finanzhaushaltsgesetz vom 16. 4. 1997 (SG 610.100).

## VI. ÖFFENTLICHE BEHÖRDEN

A. *Grosser Rat*

§ 30. Ein aus 130 Mitgliedern bestehender Grosser Rat besitzt, unter Vorbehalt der Rechte des Bundes und der Gesamtheit der Stimmberechtigten, nach Massgabe der Verfassung die höchste Gewalt und das Recht der Gesetzgebung.

§ 31.<sup>18)</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates werden von der Stadt und von den einzelnen Landgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung gewählt.

<sup>2</sup> Die Gesetzgebung bestimmt das Nähere über die Wahlart und die Verteilung der Grossräte auf die Stadt, auf deren einzelne Wahlkreise, wenn eine Einteilung in solche stattfindet, und auf die Landgemeinden.

<sup>3</sup> Die Verteilung unterliegt nach jeder Volkszählung einer Revision; jedoch hat jede Landgemeinde das Recht auf ein Mitglied.

§ 32. Zu Mitgliedern des Grossen Rates sind wählbar alle Kantons- und Schweizer Bürger, welche nach § 26 stimmberechtigt sind.

<sup>2</sup> In den Grossen Rat sind nicht wählbar die Staatsschreiber, die Departementssekretäre und deren Substitute, die Mitglieder sämtlicher Gerichte (einschliesslich Ersatzrichter und Mitglieder des Gewerblichen Schiedsgerichts), Staatsanwälte (einschliesslich Stellvertretende Staatsanwälte und Staatsanwaltssubstituten) und die der Staatsanwaltschaft zugeteilten Kriminalkommissäre.<sup>19)</sup>

§ 33. Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Rates ist auf vier Jahre festgesetzt. Zwischenwahlen für erledigte Grossratsstellen sind jährlich einmal an einem gesetzlich zu bestimmenden Tage vorzunehmen.<sup>20)</sup>

<sup>2</sup> Wer dem Grossen Rat ununterbrochen während dreier Amtsperioden angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar. Angebrochene Amtsperioden werden vollen Amtsperioden gleichgestellt.<sup>21)</sup>

§ 34. Die Verhandlungen des Grossen Rates sind öffentlich.

§ 35. Zu Beschlüssen und Wahlen des Grossen Rates ist die Anwesenheit von wenigstens 50 Mitgliedern erforderlich.

<sup>18)</sup> § 31 in der Fassung des GRB vom 13. 4. 1916, angenommen in der Volksabstimmung vom 4. 6. 1916; eidg. Gewährleistung durch BB vom 14. 12. 1916.

<sup>19)</sup> § 32 Abs. 2 eingefügt gemäss GRB vom 16. 6. 1966, angenommen in der Volksabstimmung vom 11. 9. 1966; eidg. Gewährleistung durch BB vom 21. 12. 1966.

<sup>20)</sup> § 33 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 11. 2. 1954, angenommen in der Volksabstimmung vom 20. 6. 1954; eidg. Gewährleistung durch BB vom 6. 10. 1954.

<sup>21)</sup> § 33 Abs. 2 eingefügt gemäss GRB vom 16. 6. 1966, angenommen in der Volksabstimmung vom 11. 9. 1966; eidg. Gewährleistung durch BB vom 21. 12. 1966.

§ 36. Alljährlich erwählt der Grosse Rat zur Leitung seiner Geschäfte einen Präsidenten und einen Statthalter desselben aus seiner Mitte. Nach Verfluss ihres Amtsjahres sind dieselben für das nächstfolgende Jahr zu der gleichen Stelle nicht wieder wählbar.

§ 37. Der Grosse Rat wird durch seinen Präsidenten einberufen:

- a) ordentlicher Weise neunmal im Jahr;
- b) ausserordentlicher Weise:
  1. wenn der Grosse Rat dies in einer vorhergehenden Sitzung selber beschlossen hat;
  2. wenn der Regierungsrat es erforderlich erachtet;
  3. wenn 30 Mitglieder des Grossen Rates es schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 38. Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Grossratsbeschlüssen gehen vom Regierungsrat oder von einzelnen Mitgliedern des Grossen Rates oder nach § 28 von den Stimmberechtigten aus. In den beiden letzten Fällen sollen sie, wenn sie erheblich erklärt werden, entweder durch den Regierungsrat oder durch eine Grossratskommission vorberaten werden.

§ 39. Der Grosse Rat hat folgende Befugnisse:

- a) die Ausübung der den Kantonen nach Art. 86, 89, 93 der Bundesverfassung<sup>22)</sup> zustehenden Rechte;
- b) die gesamte Gesetzgebung innerhalb der Schranken der Kantons- und der Bundesverfassung;
- c) die Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung;
- d) die Festsetzung von Abgaben, die Beschlussfassung über Aufnahme und Rückzahlung von Anleihen, welche für die Staatsbedürfnisse erforderlich werden;
- e) die Bewilligung von Ausgaben sowie der Erwerb von und die Verfügung über Liegenschaften im Verwaltungsvermögen innerhalb des durch Gesetz zu bestimmenden Rahmens;<sup>23)</sup>
- f) die Ratifikation von wichtigen Verträgen, insofern dieselbe nicht aus besondern Gründen dem Regierungsrat überlassen wird;
- g) die Bestimmung der Löhne der Mitarbeiter und die Besetzung derjenigen Stellen, welche die Verfassung und das Gesetz bezeichnen;<sup>24)</sup>
- h) die Bestätigung der von den Gemeinden erteilten Bürgerrechte an Nichtkantonsbürger;

<sup>22)</sup> § 39 lit. a: Die hier zitierte Bundesverfassung (BV) vom 29. 5. 1874 ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die BV vom 18. 4. 1999, Art. 141 und Art. 160 (SR 101).

<sup>23)</sup> § 39 lit. e in der Fassung des GRB vom 29. 6. 1978, angenommen in der Volksabstimmung vom 24. 9. 1978; eidg. Gewährleistung durch BB vom 21. 6. 1979.

<sup>24)</sup> § 39 lit. g in der Fassung des GRB vom 17. 11. 1999, angenommen in der Volksabstimmung vom 10./12. 3. 2000, wirksam seit 1. 7. 2000; eidg. Gewährleistung am ●.

- i) die Ausübung der Begnadigung gerichtlich Verurteilter innerhalb der jeweiligen gesetzlichen Schranken;
- k) der Entscheid über die Zulässigkeit von Volksinitiativen.<sup>25)</sup>

§ 40. In der Befugnis des Grossen Rates liegt ferner die Genehmigung des alljährlich vom Regierungsrat vorzulegenden Voranschlags über die Staatseinnahmen und -ausgaben.

<sup>2)</sup> Der Grosse Rat hat alljährlich die ihm vom Regierungsrat über alle Zweige der Staatsverwaltung abzulegenden Rechnungen zu prüfen und, wenn sie von ihm richtig befunden wurden, zu genehmigen und für deren angemessene Bekanntmachung zu sorgen.<sup>26)</sup>

§ 41. Über die Einteilung und Besorgung seiner Geschäfte wird der Grosse Rat das Nähere durch Gesetz bestimmen.

### B. Regierungsrat

§ 42.<sup>27)</sup> Ein aus sieben Mitgliedern bestehender Regierungsrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde. Er erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Verordnungen und Beschlüsse. Diese dürfen jedoch niemals mit den bestehenden Gesetzen im Widerspruch stehen.

§ 43. Die Mitglieder des Regierungsrates werden aus den nach § 32 wählbaren Kantons- und Schweizer Bürgern nach den gesetzlichen Vorschriften erwählt.

<sup>2)</sup> Sie können nicht gleichzeitig Mitglieder des Grossen Rates sein, besitzen aber beratende Stimme in demselben und das Recht, über einen in Beratung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

<sup>3)</sup> Gleichzeitig mit der jeweiligen Erneuerungswahl des Grossen Rates findet auch diejenige des Regierungsrates statt. In der Zwischenzeit erledigte Regierungsratsstellen sind beförderlich wieder zu besetzen.

<sup>4)</sup> Grossratsstellen, welche durch Wahl ihrer Inhaber in den Regierungsrat bei den Erneuerungswahlen erledigt werden, sind sofort wieder neu zu besetzen.

<sup>25)</sup> § 39 lit. k eingefügt durch GRB vom 16. 1. 1991, angenommen in der Volksabstimmung vom 31. 5./1. 6./2. 6. 1991, wirksam seit 3. 6. 1991; eidg. Gewährleistung am 29. 9./9. 10. 1992.

<sup>26)</sup> § 40: Der ursprüngliche Abs. 2 wurde aufgehoben durch GRB vom 24. 9. 1953, angenommen in der Volksabstimmung vom 6. 12. 1953; eidg. Gewährleistung durch BB vom 25. 3. 1954. Damit wurde der bisherige Abs. 3 zu Abs. 2.

<sup>27)</sup> § 42: Sätze 1 und 2 abgeändert bzw. eingefügt durch GRB vom 25. 3. 1976, angenommen in der Volksabstimmung vom 13. 6. 1976; eidg. Gewährleistung durch BB vom 17. 12. 1976.

§ 44. Die Mitglieder des Regierungsrates werden angemessen besoldet.

<sup>2</sup> Unvereinbar mit der Stelle eines Regierungsrates sind richterliche und besoldete Stellen, sowie diejenigen der Direktoren und Verwaltungsräte von Erwerbsgesellschaften, insofern solche Verwaltungsräte nicht von der Regierung selbst im öffentlichen Interesse zu ernennen sind.

<sup>3</sup> Ehegatten, ferner Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie und im ersten Grad der Seitenlinie können nicht gleichzeitig Mitglieder des Regierungsrates sein.<sup>28)</sup>

§ 45. Der Grosse Rat wählt alljährlich den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Regierungsrates aus den Mitgliedern desselben.

§ 46.<sup>29)</sup> Die Geschäfte des Regierungsrates werden unter seine einzelnen Mitglieder nach Departementen verteilt.

<sup>2</sup> Das Gesetz bestimmt, welche Kompetenzen Verwaltungsbehörden zukommen, die dem Regierungsrat nachgeordnet sind, und regelt die Weiterziehbarkeit von Verfügungen.

<sup>3</sup> Aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung im Gesetz oder in Fällen, wo dieses keine besonderen Vorschriften aufstellt, regelt der Regierungsrat die Kompetenzen der ihm nachgeordneten Verwaltungsbehörden und die Weiterziehbarkeit von Verfügungen.

§ 47. Der Regierungsrat ist dem Grossen Rate über alle Teile der Verwaltung Rechenschaft schuldig. Demgemäss wird er ihm alljährlich den Voranschlag über die Staatseinnahmen und -ausgaben vorlegen, über den Staatshaushalt Rechnung stellen und über die Staatsverwaltung im allgemeinen berichten.

§ 48.<sup>30)</sup> Das Gesetz bestimmt das Nähere über die Organisation und die Geschäftsordnung des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Seine Befugnis, Ausgaben zu vollziehen oder selbständig zu beschliessen, wird durch Gesetz bestimmt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt darüber, soweit seine Befugnisse nicht durch das Gesetz eingeschränkt werden.

<sup>28)</sup> § 44 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 17. 2. 1966, angenommen in der Volksabstimmung vom 26. 6. 1966; eidg. Gewährleistung durch BB vom 6. 10. 1966.

<sup>29)</sup> § 46: Abs. 2, 3 in der Fassung des GRB vom 25. 3. 1976, angenommen in der Volksabstimmung vom 13. 6. 1976; eidg. Gewährleistung durch BB vom 17. 12. 1976.

<sup>30)</sup> § 48 in der Fassung des GRB vom 29. 6. 1978, angenommen in der Volksabstimmung vom 24. 9. 1978; eidg. Gewährleistung durch BB vom 21. 6. 1979.

## C. Gerichte

§ 49.<sup>31)</sup> Das Appellationsgericht ist die oberste kantonale Gerichtsbehörde. Es urteilt

- a) als Verfassungsgericht über die Zulässigkeit von Volksinitiativen;
- b) als oberes kantonales Gericht über Appellationen und Beschwerden in Zivil- und Strafsachen;
- c) als Verwaltungsgericht über die ihm durch Gesetz übertragenen Fälle;
- d) als einziges kantonales Gericht, wo das Gesetz es als solches bezeichnet.

<sup>2</sup> Es hat die Aufsicht über die anderen Gerichte und die richterlichen Beamten und erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die Justizverwaltung.

§ 50.<sup>32)</sup> Die Amtsdauer der Präsidenten und der ständigen Mitglieder der kantonalen Gerichte, sowie die Wahlart der gewerblichen Schiedsgerichte und der Einzelrichter in den Landgemeinden wird durch das Gesetz bestimmt.

§ 51.<sup>33)</sup> Die Organisation sämtlicher Gerichte und die Regelung der Anstellungsverhältnisse bei den Gerichten wird der Gesetzgebung überlassen.

§ 52.<sup>34)</sup>

<sup>31)</sup> § 49 in der Fassung des GRB vom 9. 1. 1986, angenommen in der Volksabstimmung vom 26./28. 9. 1986; eidg. Gewährleistung durch BB vom 2./18. 6. 1987, wirksam seit 29. 6. 1987.

<sup>32)</sup> § 50 in der Fassung des GRB vom 9. 11. 1891, angenommen in der Volksabstimmung vom 20. 12. 1891; eidg. Gewährleistung durch BB vom 20. 6. 1892.

<sup>33)</sup> § 51 in der Fassung des GRB vom 17. 11. 1999, angenommen in der Volksabstimmung vom 10./12. 3. 2000, wirksam seit 1. 7. 2000; eidg. Gewährleistung am ●.

<sup>34)</sup> § 52 mit Überschrift gestrichen durch GRB vom 25. 3. 1976, angenommen in der Volksabstimmung vom 13. 6. 1976; eidg. Gewährleistung durch BB vom 17. 12. 1976.

## VII. REVISION DER VERFASSUNG

§ 53.<sup>35)</sup> Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 54.<sup>36)</sup> Der Entscheid über die Durchführung einer Totalrevision ist in jedem Fall Sache der Stimmberechtigten.

<sup>2</sup> Die Totalrevision wird von einem aus 60 Mitgliedern bestehenden Verfassungsrat vorgenommen. Für die Wahl und die Zusammensetzung des Verfassungsrates gelten die für den Grosse Rat aufgestellten Bestimmungen. Die Vorschriften über die Beschränkung der Wählbarkeit und die Amtsdauer finden keine Anwendung.

<sup>3</sup> Die total revidierte Verfassung ist als Ganzes oder in Teilen, gleichzeitig oder zeitlich gestaffelt, den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

<sup>4</sup> Wird eine Vorlage von den Stimmberechtigten verworfen, so hat der Verfassungsrat eine zweite Vorlage vorzulegen. Wird diese ebenfalls verworfen, so ist die Totalrevision gescheitert.

§ 55.<sup>37)</sup> Die Teilrevision der Verfassung kann eine einzelne Bestimmung oder mehrere sachlich zusammenhängende Bestimmungen erfassen.

<sup>2</sup> Die Teilrevision erfolgt im Verfahren der Gesetzgebung.

<sup>3</sup> Beschliesst der Grosse Rat eine Teilrevision oder lässt er sich auf eine unformulierte Initiative auf Teilrevision ein, so kann er diesen Beschluss den Stimmberechtigten zum Entscheid vorlegen.

§ 56.<sup>38)</sup> Jede Änderung der Verfassung ist den Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

<sup>35)</sup> §§ 53, 54 Abs. 1, 3 und 4, 55 sowie 56 in der Fassung des GRB vom 16. 1. 1991, angenommen in der Volksabstimmung vom 31. 5./1. 6./2. 6. 1991, wirksam seit 3. 6. 1991; eidg. Gewährleistung am 29. 9./9. 10. 1992.

<sup>36)</sup> § 54: Abs. 1, 3 und 4: Siehe Fussnote 35; Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 27. 1. 1999, angenommen in der Volksabstimmung vom 16./18. 4. 1999; wirksam seit 19. 4. 1999; eidg. Gewährleistung am 5./14. 6. 2000.

<sup>37)</sup> § 55: Siehe Fussnote 35.

<sup>38)</sup> § 56: Siehe Fussnote 35.

## VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNG

§ 57. Bis zum Erlass eines Gesetzes über die bürgerlichen Verhältnisse der Konkursiten wird das Zivilgericht in jedem einzelnen Konkursfalle von Amtes wegen entscheiden, ob und wie lange der Konkursit in den bürgerlichen Rechten stillzustellen sei.<sup>39)</sup>

§ 57a.<sup>40)</sup> Die Legislaturperiode des am 19. Januar 1992 gewählten Grossen Rates endet mit Beginn der konstituierenden Sitzung des im Herbst 1996 zu wählenden Grossen Rates.

<sup>2</sup> Die Amtsperiode des 1992 gewählten Regierungsrates läuft ebenfalls auf diesen Zeitpunkt ab.

<sup>39)</sup> § 57: Das hier erwähnte G ist als Abschn. IV des G betreffend Einführung des BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. 6. 1891 erlassen und am 10. 6. 1915 durch G betreffend Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Ehrenfolgen von Konkurs und Auspfändung ersetzt worden. Eine Stillstellung in den bürgerlichen Rechten findet, abweichende gesetzliche Einzelbestimmungen vorbehalten, nicht mehr statt.

<sup>40)</sup> § 57a eingefügt durch GRB vom 21. 4. 1994, angenommen in der Volksabstimmung vom 23./25. 9. 1994; wirksam seit 26. 9. 1994; eidg. Gewährleistung am 12. 12. 1995 / 14. 3. 1996.

*Bestimmungen über die Wiedervereinigung von Stadt und Landschaft Basel<sup>41)</sup>*

§ 58.<sup>42)</sup> Gestützt auf den Tagsatzungsbeschluss vom 26. August 1833, lautend:

Der Kanton Basel wird in seinem Verhältnis zum Bunde wie bis anhin einen einzigen Staatskörper bilden, in bezug auf die öffentliche Verwaltung dagegen, jedoch unter Vorbehalt der freiwilligen Wiedervereinigung, in zwei besondere Gemeinwesen geteilt,

wird im Bestreben, die Wiedervereinigung zu ermöglichen und in die Wege zu leiten, folgendes bestimmt:

1. Zur Ausarbeitung einer Verfassung für den Kanton Basel, samt den erforderlichen Einführungs- und Übergangsbestimmungen, wird, in Verbindung mit dem Kanton Basel-Landschaft, ein Verfassungsrat von 150 Mitgliedern gewählt. Davon wählt der Kanton Basel-Stadt nach den Vorschriften für die Grossratswahlen 75 Mitglieder. Der Regierungsrat bestimmt aufgrund der letzten Eidgenössischen Volkszählung die Zahl der in jedem Wahlquartier zu wählenden Mitglieder. Wählbar sind alle Stimmberechtigten. § 43 der Verfassung findet keine Anwendung. § 31 Abs. 3 der Verfassung findet Anwendung.
2. Die Wahl der 75 baselstädtischen Verfassungsräte ist binnen drei Monaten nach Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung dieses Verfassungsartikels vorzunehmen.
3. Der Verfassungsrat ist binnen drei Monaten nach der Wahl aufgrund einer Verständigung der beiden Kantonsregierungen über den Ort der ersten Sitzung einzuberufen.
4. Der Regierungsrat hat die Arbeiten des Verfassungsrates nach Möglichkeit zu fördern. Im Einvernehmen mit der Regierung des Kantons Basel-Landschaft hat er dem Verfassungsrat die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen und den Anteil des Kantons an den Kosten zu bestreiten, die durch die Arbeiten des Verfassungsrates oder deren Vorbereitungen entstehen.  
An diese Kosten trägt der Kanton im Verhältnis zwischen der Zahl seiner Einwohner und der Zahl der Einwohner des Kantons Basel-Landschaft bei.
5. Der Verfassungsrat konstituiert sich selbst unter dem Vorsitz des ältesten der anwesenden Mitglieder. Er gibt sich sein eigenes Geschäftsreglement und bestimmt den Ort seiner weiteren Sitzungen.

<sup>41)</sup> Dieser Titel bildet nicht Bestandteil des Verfassungstextes, sondern wurde dem GRB vom 3. 3. 1938 entnommen, durch welchen der nachfolgende § 58 beigefügt wurde.

<sup>42)</sup> § 58 beigefügt durch GRB vom 3. 3. 1938, angenommen in der Volksabstimmung vom 2. 10. 1938; eidg. Gewährleistung durch BB vom 22. 6. 1960. Ziff. 8 lit. e in der Fassung des GRB vom 17. 11. 1999, angenommen in der Volksabstimmung vom 10./12. 3. 2000, wirksam seit 1. 7. 2000; eidg. Gewährleistung am



6. Die vom gemeinsamen Verfassungsrat beschlossene Verfassung für den neuen Kanton Basel tritt erst in Kraft, nachdem sie durch die Mehrzahl der Stimmenden sowohl im Kanton Basel-Stadt als auch im Kanton Basel-Landschaft in gesonderter, aber gleichzeitiger Abstimmung angenommen worden ist und die eidgenössische Gewährleistung erhalten hat.
7. Wird die beschlossene Verfassung in einem Kanton oder in beiden verworfen, so hat die Regierung in Verbindung mit der Regierung von Basel-Landschaft binnen sechs Monaten Neuwahlen für einen zweiten Verfassungsrat anzuordnen, der eine zweite Verfassung auszuarbeiten hat. Alle Bestimmungen über die erste Verfassungsvorlage finden im übrigen auf die zweite entsprechende Anwendung. Wird die zweite Verfassungsvorlage in einem Kanton oder in beiden verworfen, so fällt der vorliegende Verfassungsartikel dahin.
8. Die Verfassung des Kantons Basel soll folgende Bestimmungen enthalten:
  - a) Die Autonomie der Gemeinden (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden) ist im Rahmen der Verfassung gewährleistet, im besonderen das Recht, sich mit anderen Gemeinden zu vereinigen.
  - b) Die Verwaltung der Einwohnergemeinde der Stadt Basel wird von der des Kantons getrennt.
  - c) Sitz der Regierung ist Basel; Sitz der oberen kantonalen Gerichtsbehörden ist Liestal.
  - d) Die Sozialgesetzgebung und die Fürsorgeeinrichtungen des Kantons Basel-Stadt sind nach Möglichkeit auf den ganzen Kanton auszudehnen.
  - e) Die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeiter des Kantons Basel sind in angemessener Weise den Normen des Kantons Basel-Stadt anzupassen.

§ 59.<sup>43)</sup>

<sup>43)</sup> § 59 (Übergangsbestimmung zu § 29 Abs. 3 lit. c) ist durch den Erlass des G betreffend das Ausgabenreferendum vom 29. 6. 1978 (SG 131.300) hinfällig geworden.